



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die  
Geschäftsführerinnen  
und Geschäftsführer  
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen  
Ko

Kontakt/E-Mail  
Alexander Kokus  
[alexander.kokus@aif.de](mailto:alexander.kokus@aif.de)

Durchwahl  
+49 221 37680-330

Datum  
26.11.2021

## Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) Auszahlung und Rückzahlung von Fördermitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Summe der vorläufigen Rückzahlungen ist in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. In einigen Fällen sind sogar vollständige Anforderungen wieder zurückgezahlt worden. Dies wurde zum Anlass genommen, den IGF-Vordruck „Mittelanforderung“ ([www.aif.de/igf/vordrucke](http://www.aif.de/igf/vordrucke)) und Abschnitt 7 des IGF-Leitfadens ([www.aif.de/igf/leitfaden](http://www.aif.de/igf/leitfaden)) zu überarbeiten. Beachten Sie bitte auch die nachstehenden Erläuterungen zu den geltenden Regelungen.

Der Zuwendungsempfänger darf nach dem Zuwendungsbescheid in Verbindung mit Ziffer 1.4 ANBest-P die Mittel nur insoweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden. Andernfalls handelt es sich um eine überhöhte Anforderung, die gegen diese Auflage des Zuwendungsbescheides verstößt.

Sofern sich nach Erhalt der Fördermittel herausstellt, dass diese nicht fristgerecht verausgabt werden können, hat unverzüglich die Rückzahlung ggf. auch von Teilbeträgen zu erfolgen. Geschieht dies nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung, sehen die ANBest-P die Möglichkeit einer Verzinsung der nicht rechtzeitig verausgabten Zuwendungsmittel vor.

Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 5.4 ANBest-P verpflichtet, unverzüglich den Zuwendungsgeber darüber zu unterrichten, dass die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist verbraucht werden können. **Hierbei ist auch eine stichhaltige Erklärung abzugeben, weshalb eine Rückzahlung der angeforderten Zuwendungsmittel erfolgt.** Dies ist insbesondere zur Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel erforderlich.

**AiF e.V.**  
Arbeitsgemeinschaft  
industrieller  
Forschungsvereinigungen  
„Otto von Guericke“ e.V.  
Bayenthalgürtel 23  
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0  
Fax +49 221 37680-27  
info@aif.de  
www.aif.de

**Bitte übermitteln Sie uns daher ab sofort für jede vorläufige Rückzahlung Ihre stichhaltige Begründung mit den Gründen zur erfolgten Rückzahlung an die Mailadresse**

**[Rueckzahlung@aif.de](mailto:Rueckzahlung@aif.de)**

Bei wiederholt erheblich überhöhten Zahlungsanforderungen werden für künftige Zuwendungen die Zahlungen an die betreffende Forschungseinrichtung abweichend von der Standardregelung nur noch nachträglich auf Grund von nachgewiesenen Ausgaben geleistet. Im Extremfall wird ein Widerruf des Zuwendungsbescheides nach Ziffer 8.3.1 ANBest-P geprüft.

Wir empfehlen, im Lauf eines Haushaltsjahres frühzeitig den Mittelbedarf ihrer IGF-Vorhaben zu prüfen und ggf. Anträge auf **Ratenumstellungen** zu stellen. Sollten im Haushalt nicht genügend Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre zur Verfügung stehen, werden Anträge auf **Ratenverlagerungen im folgenden Haushaltsjahr** unter der Voraussetzung dann ausreichender Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen ohne weiteren Antrag des Zuwendungsempfängers umgesetzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr.-Ing. Burkhard Schmidt  
Geschäftsführer IGF